

 **Bundesministerium  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4  
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,  
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,  
übertragbare Krankheiten)

Herr  
Landeshauptmann Dr. Michael Ludwig  
Lichtenfelsgasse 2  
1010 Wien

[REDACTED]  
Sachbearbeiterin

[REDACTED]  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.422.455

## **Erlass betreffend gesundheitsbehördliche Grenzkontrollen**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Ludwig!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) darf Ihnen nachfolgenden Erlass betreffend gesundheitsbehördliche Grenzkontrollen zur Kenntnis bringen, welcher den ho. Erlass vom 11. März 2022, Zl. 2022-0.180.709, ersetzt:

Zunächst wird festgehalten, dass die Gesundheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der COVID-19-Einreiseverordnung 2022, BGBl. II Nr. 186/2022, berechtigt ist, die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zu überprüfen. Es handelt sich demnach um eine Berechtigung und keine Verpflichtung zur lückenlosen Überprüfung. Ziel der gesundheitsbehördlichen Grenzkontrollen stellt die Gewährleistung der Einhaltung notwendiger Erfordernisse zur rechtskonformen Einreise dar, wodurch insbesondere der Eintragung von neuen besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten nach Österreich entgegengewirkt bzw. diese zumindest verzögert werden soll.

Sofern für die Einreise aus Staaten und Gebieten keine Einschränkungen vorgesehen sind, ist keine Kontrolle durch die Gesundheitsbehörde durchzuführen.

Wenn etwaige Einreisebeschränkungen in Kraft sind (Aufnahme von Staaten oder Gebieten in die Anlage 1), ist es bis auf Weiteres ausreichend, gesundheitsbehördliche Grenzkontrollen stichprobenartig durchzuführen. Im Rahmen dieser Kontrollen ist vonseiten der Gesundheitsbehörden sicherzustellen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes von einer allfälligen Verpflichtung zur selbstüberwachten Heimquarantäne Kenntnis erlangt. Diese Kontrollen haben in jenem Ausmaß zu erfolgen (z.B.: hinsichtlich Intensität und Häufigkeit), welches für die Sensibilisierung zur Einhaltung der Einreisebestimmungen erforderlich ist.

Bei der Konzeption, Planung und strategischen Umsetzung der Kontrollen sind von der überprüfenden Gesundheitsbehörde Schwerpunkte festzulegen. In diesem Sinne ist ein **risikobasierter Ansatz** zu verfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung der Verbreitung besorgniserregender Virusvarianten. Ein Mindestmaß an Kontrollintensität ist jedenfalls auch dort erforderlich, wo bereits Vorabkontrollen durch Beförderungsunternehmen vorgesehen sind. Dies mit dem Ziel, eine effektive Einhaltung der notwendigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zu gewährleisten.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Beförderungsbestimmungen gemäß COVID-19-Einreiseverordnung 2022 ist das BMSGPK in Kenntnis zu setzen.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung befassten Bezirksverwaltungsbehörden weiterzuleiten.

Wien, 14. Juni 2022

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

